

Satzung
über die Erhebung einer Wettbürosteuer
in der Stadt Heiligenhaus (Wettbürosteuersatzung)
vom 22.03.2021

1. Änderung vom 05.07.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 17.03.2021 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Heiligenhaus erhebt die Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Heiligenhaus ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wetteinrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Besteuert wird unabhängig davon, ob die Wettveranstalter oder der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen/Genehmigungen beantragt und erhalten haben oder ob das Totalisator-Unternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen ist.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Wettvermittler oder der Wettveranstalter.
Wettvermittler ist, wer den Abschluss von Wetten, insbesondere über einen aufgestellten Totalisator oder durch Vermittlung an einen Buchmacher, in Räumlichkeiten gemäß § 2 ermöglicht.
Wettveranstalter ist, wer den Abschluss von Wetten in eigener Verantwortlichkeit in Räumlichkeiten gemäß § 2 ermöglicht.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 v.H. der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge im Sinne des § 4.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung, Sicherheitsleistungen

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Heiligenhaus schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Betreibers
 - Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
 - Art und Umfang der Wettangebote
 - Name und Anschrift der Wettveranstalter
 - Auflistung aller eingesetzten Wettterminals einschließlich Gerätenummern
- (2) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung die Anmeldung nach Abs. 1 vorzunehmen.
- (3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters) ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Heiligenhaus schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag des Eingangs der Änderungsmitteilung zu Grunde gelegt.
- (4) Die Stadt Heiligenhaus ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Entstehung und Beendigung des Steueranspruchs

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Betriebseinstellung.
- (2) Die Steuer wird in der Regel für den vollen Kalendermonat festgesetzt.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern er mindestens 15 Kalendertage tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber für den vollen Monat steuerpflichtig.

§ 8

Verfahren zur Besteuerung, Verpflichtung zur Selbsterklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 4 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 10. des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats der Stadt Heiligenhaus schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung) und die Wettbürosteuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Selbsterklärung und Berechnung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen. Sie steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Satz 1 Abgabenordnung (AO)).
- (2) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten o.ä., nachzuweisen.
- (3) Die Stadt Heiligenhaus kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 1 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 2 verzichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist bis zum 15. des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats zu entrichten.
- (2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10

Steuerschätzung, Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Steuer gemäß § 162 AO geschätzt.

- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 11

Mitwirkungspflichten

Der Wettvermittler sowie der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Heiligenhaus zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten sowie den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Heiligenhaus Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Heiligenhaus unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93, 98 und 99 AO wird verwiesen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer der folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- a) § 6 (Anmeldung, Abmeldung, Sicherheitsleistungen)
 - b) § 8 (Verfahren zur Besteuerung, Verpflichtung zur Selbsterklärung)
 - c) § 11 (Mitwirkungspflichten)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Wettbürosteuersatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat in seiner Sitzung am 17.03.2021 beschlossene Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Heiligenhaus (Wettbürosteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 22.03.2021

gez.
Michael Beck
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 13.04.2021

1. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 13.07.2021